
Satzung der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie" (DGEpi). Im internationalen Schriftverkehr führt er den Titel "German Society for Epidemiology".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und führt dann den Namen Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert epidemiologische Forschung, Lehre und Praxis.
- (2) Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder zur Unabhängigkeit von gesellschaftlichen Gruppeninteressen, sowie für Qualität, Freiheit und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft einzutreten.
- (3) Der Verein ist die Fachvertretung der Epidemiologen in Deutschland. Er fördert die epidemiologische Forschung und Lehre und die Umsetzung ihrer Erkenntnisse. Dieses Ziel sucht er zu erreichen insbesondere durch:
 - die Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen,
 - die Förderung des Austausches der Mitglieder untereinander,
 - die Pflege eines engen Kontaktes mit fachlich nahestehenden Gesellschaften,
 - die Beteiligung an internationalen Vereinigungen, insbesondere auf europäischer Ebene,
 - die Organisation von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,

-
- Maßnahmen der Qualitätssicherung epidemiologischer Forschung
 - Beratung in Fragen der Forschungsförderung und der Berufsausbildung,
 - Politikberatung zu epidemiologischen Inhalten
 - eigene unabhängige Forschung
 - Erarbeitung von Leitlinien, Stellungnahmen und Empfehlungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darf er nicht unterhalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der potenziell Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Verhältnis zu anderen Organisationen

- (1) Der Verein kann Mitglied anderer Vereine und Gesellschaften werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.
- (2) Der Verein kann andere Gesellschaften als Mitglieder gemäß § 5 aufnehmen.
- (3) Der Verein ist bemüht, sich mit anderen Fachgesellschaften abzustimmen, die ebenfalls auf dem Gebiet der Epidemiologie tätig sind. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Tagungen,
 - Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen,
 - Fragen der Repräsentierung der Epidemiologie nach außen,
 - Mitarbeit in externen Gremien,
 - Stellungnahmen oder Memoranden zu fächerübergreifenden Fragestellungen und Problemen
- (4) Zur Gewährleistung der unter (3) genannten engen Abstimmung sollen Beauftragte des Vereins als Gast bei den Vorstands- bzw. Präsidiumssitzungen der anderen Fachgesellschaften teilnehmen, so weit dort Punkte mit übergreifendem Bezug zur Epidemiologie behandelt werden. Der Verein bietet dies in gleicher Weise auch den benannten Vertretern der anderen Fachgesellschaften bei seinen Sitzungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Wissenschaftler werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossenes Studium an einer

wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule.

- (3) Ausnahmen von dieser Voraussetzung sind zulässig, sofern ein diesen Abschlüssen entsprechendes Berufsbild bzw. eine berufliche Position vorliegt oder der Antragsteller sich in einer fachbezogenen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule befindet. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Zur Aufnahme bedarf es eines Aufnahmeantrages an den Vorstand unter Beifügung einer kurzen Darstellung des beruflichen Werdegangs. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Auch juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sie zahlen den fünffachen jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.
- (7) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um die Epidemiologie besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem bürgerlichen Vereinsrecht.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich einer und kann sich beliebig vielen Arbeitsgruppen zuordnen und hat das Recht, an allen Aktivitäten der Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedschaft für einen vom Vorstand festzulegenden Zeitraum ruhen lassen. Danach tritt die normale Mitgliedschaft ohne besonderen Antrag wieder in Kraft. Das Ruhen der Mitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
- durch Nichtbezahlung des Beitrages bis zu der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist,
- durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund vornehmen kann.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde beim Vorsitzenden des Vereins einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

§ 8 Organe und Gliederung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Koordination ihrer Aktivitäten gliedert sich der Verein in Arbeitsgruppen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließen die Organe und Gliederungen des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch Einladung des Vorstands in Textform mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagungsordnung einzuberufen. Werden die Ladungen per E-Mail versendet, sind Anlagen zur Einladung der E-Mail in einem allgemein zugänglichen, nicht editierbaren Format anzuhängen. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn aktuelle Fragen die Interessen des Vereins berühren.

- (2) Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Tätigkeitsbericht. Über den Verlauf der Versammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern in angemessener Frist zugeleitet.

-
- (3) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
- die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
 - das Vorschlagsrecht für die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - die Durchführung von Wahlen zum Vorstand,
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beitragshöhe und Beitragsstruktur,
 - die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern dieses
Beschwerde gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes einlegt und
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Satzungssteils enthalten hat. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, muss eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt werden. Auch bei schriftlicher Abstimmung ist zur Satzungsänderung eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis wird hinsichtlich der Vorsitzenden zwischen dem (ersten) Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden unterschieden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgruppen oder der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand beschließt

insbesondere über

- die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
- die Aufnahme und den Mindestbeitrag fördernder Mitglieder,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
- die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben und
- Stellungnahmen oder Memoranden des Vereins.

- (3) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages vor. Der Vorsitzende berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des laufenden Jahres.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind des weiteren:
 - die Benennung von Vertretern des Vereins für internationale Vereinigungen,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchführung von Jahrestagungen,
 - die gestaltende Mitwirkung im Programmkomitee der Jahrestagung,
 - regelmäßige Information der Mitglieder über aktuelle Entwicklungen der Epidemiologie durch Berichte und Rundschreiben, z.B. mit elektronischen Medien.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein bildet Arbeitsgruppen, an deren Arbeit alle fachlich qualifizierten Mitglieder und Gäste teilnehmen können. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand vollzogen.
- (2) Arbeitsgruppen können gemeinsam mit anderen Fachgesellschaften gegründet und betrieben werden.
- (3) Leiter und Stellvertretender Leiter sind für die Organisation der Arbeitsgruppe zuständig. Jede Arbeitsgruppe gibt der Mitgliederversammlung einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht.

-
- (4) Eine Arbeitsgruppe kann auf eigenen Antrag vom Vorstand aufgelöst werden. Sie ist aufzulösen, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren kein Tätigkeitsbericht vorliegt oder wenn der Vorstand den vorliegenden Bericht als ungenügend ablehnt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Anstelle der Auflösung kann eine Arbeitsgruppe durch Beschluss des Vorstandes für ruhend erklärt werden. Zum Zweck der Reaktivierung einer ruhenden Arbeitsgruppe kann der Vorstand einen kommissarischen Leiter benennen. Über die Reaktivierung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlen

- (1) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder gemäß § 5, Abs. 2 und 3 mit Ausnahme der Mitglieder nach § 6, Abs. 3, Satz 4.
- (2) Vorzeitig freiwerdende Ämter im Vorstand und in den Arbeitsgruppen werden durch Nachrücken neu besetzt. Als Nachrücker wird berücksichtigt, wer bei der vorhergehenden, das jeweilige Amt betreffenden Wahl die nächst höhere Stimmzahl auf sich vereint hatte. Ist ein Nachrücken nicht möglich, finden Nachwahlen statt. Nachwahlen für den Vorstand bedürfen einer Briefwahl, in der mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Wahlen in den Arbeitsgruppen erfolgen gemäß den Maßgaben von § 14. Die jeweilige Nachwahl gilt nur für die restliche Amtszeit.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

§ 13 Wahlen zum Vorstand und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch Briefwahl in einfacher Mehrheit gewählt. Wenn eine Briefwahl nicht zu einem eindeutigen Ergebnis geführt hat, werden in einer schriftlichen Stichwahl die entsprechenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der amtierende Vorstand bestimmt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder

einen Wahlausschuss.

- (3) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden.
- (4) Die Kandidaten werden durch schriftliche Vorschläge ermittelt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Die Zustimmung der Kandidaten ist vor der Briefwahl durch den Wahlausschuss einzuholen.
- (5) Die Unterlagen zur Briefwahl werden spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit an alle Mitglieder verschickt. Die Wahlfrist beträgt sechs Wochen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (6) Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt, zukünftig erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Für das Innenverhältnis gilt folgende Regelung:

a) Die Mitgliedschaft im Vorstand (Amtszeit) des ersten gewählten Vorsitzenden endet mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Jahr der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister folgt. Der Vorsitzende bekleidet diese Funktion bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister folgt; anschließend wechselt er zum 1. Januar des folgenden Jahres in das Amt des Stellvertretenden und scheidet mit Ablauf dieses Jahres aus dem Vorstand aus.

Die Amtszeit des ersten gewählten Stellvertretenden endet mit Ablauf des ersten Jahres, das auf die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister folgt. Der Stellvertretende scheidet mit Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus.

b) Gemäß den Fristen dieser Satzung wird vor Ablauf der Amtszeit eines Stellvertretenden ein neues Vorstandsmitglied gewählt, dessen Amtszeit mit Ausscheiden des bisherigen Stellvertretenden aus dem Vorstand beginnt. Dieses neu gewählte Vorstandsmitglied bekleidet zunächst für ein Jahr das Amt des Stellvertretenden, danach für zwei Jahre das Amt des Vorsitzenden, danach noch einmal für ein Jahr das Amt des Stellvertretenden. Neuwahlen finden demgemäß alle zwei Jahre

statt.

- (7) Der Schatzmeister und die zwei weiteren Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1) werden alle zwei Jahre für zwei Jahre gewählt. Die ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes (einschließlich die des Vorsitzenden und des Stellvertretenden, ausgenommen jedoch die des Schatzmeisters) darf drei Wahlperioden, das heißt sechs Jahre nicht überschreiten. Im Falle einer ununterbrochenen Amtszeit von sechs Jahren muss eine Person für mindestens eine Wahlperiode, das heißt zwei Jahre aus dem Vorstand ausscheiden, bevor sie wieder in den Vorstand gewählt werden kann; die Wiederwahl des Schatzmeisters ist jedoch auch bei einer ununterbrochenen Amtszeit über sechs Jahre hinaus möglich.

§ 14 Wahlen der Leiter der Arbeitsgruppen

- (1) Die Leiter der Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter werden auf der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe und danach im Abstand von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ausnahmen bis zu 3 Jahren sind zulässig, wenn es sich um eine gemeinsame AG mit einer anderen Fachgesellschaft handelt. Der Leiter oder sein Stellvertreter muss Mitglied des Vereins sein.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle anwesenden Personen, die sich als zur Arbeitsgruppe zugehörig erklären, unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus im Verein.

§ 15 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für den Verein für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Wahlanfechtung

-
- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse kann die Wahl des Vorstandes beim Wahlausschuss, die Wahl zu Arbeitsgruppen beim Vorstand angefochten werden.
 - (2) Über Wahlanfechtungen der Wahl des Vorstandes entscheidet der Wahlausschuss.
 - (3) Über Wahlanfechtungen bei Wahlen in den Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Stephan-Weiland-Preis

Der Stephan-Weiland-Preis wird an junge Epidemiologen für herausragende wissenschaftliche Leistungen vergeben. Der Preis wird jährlich auf der Mitgliederversammlung übergeben. Die Preisträger werden in einem Begutachtungsverfahren bestimmt.

§ 18 Geschäftsführung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar jedes Kalenderjahres fällig. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem Schatzmeister aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und durch Beschluss vom 03.06.2005 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Hannover in Kraft.

Satzung vom 08.11.2004,
geändert am 03.06.2005 (eingetragen in das Vereinsregister Hannover am 27.09.2005),
geändert am 26.09.2008¹, 06.03.2009² (eingetragen in das Vereinsregister Hannover am 30.09.2009)
geändert am 29.4.2012³ (eingetragen in das Vereinsregister Hannover am 04.09.2012)

Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie e.V.

Prof. Dr. Hajo Zeeb

Prof. Dr. Oliver Razum

Prof. Dr. Eva Grill

Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann

Prof. Dr. Klaus Berger

¹ Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Abstimmung über die auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2007 vorgestellten Satzungsänderungen (§ 5 Abs. 2 Zeile 1; § 6 Abs. 2) auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2008

² Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Abstimmung über die auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2008 vorgestellten Satzungsänderungen (§ 13 Abs. 3 u. 7; § 5 Abs. 3; § 12 Abs. 1; § 9 Abs. 1; § 17 (neu); neue Nummerierung der ehemaligen §§ 17-20) im Rundbrief 1/2009 vom 06.03.2009

³ Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Abstimmung über die Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 4, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 6 und 7, § 20)